

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.:
103/2008/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	22.12.2008
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	21.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen 2. Halbjahr 2008

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 31.12.2008) belaufen sich auf 858,43 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2008 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 31.12.2008

Information der Bürgermeisterin
für das 2. Halbjahr 2008 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Groß Nordende

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	€	€	6
00000.592000	Ehrungen	789,20	1.024,14	234,94	0,00	234,94	Mehrausgaben für Amtsjubilar und Ehrungen
46400.788000	Sozialstaffelleistung	400,00	446,50	46,50	0,00	46,50	
70000.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	5.600,00	5.602,00	2,00	2,00	0,00	
70000.680000	Abschreibung Abwasserbeseitigungsanlage	15.300,00	15.721,00	421,00	0,00	421,00	Korrektur der Abschreibungssumme(Mit einer Investitionsmaßnahme verbundene Planungskosten werden mit den Baukosten linear abgeschrieben; Prüfungsbeanstandung)
76000.520000	Gerätebeschaffung und -unterhaltung	500,00	848,39	348,39	192,40	155,99	Auslagenerstattungen Hausmeister
79100.655000	Bildung Aktivregion	200,00	234,96	34,96	34,96	0,00	Schlussrechnung Planungskosten
	Gesamt	22.789,20	23.876,99	1.087,79	229,36	858,43	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						858,43	Stand 31.12.2008

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 097/2008/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	19.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2009 für die Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- hat die Kalkulation für 2009 eingereicht (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 34.608 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 57.795 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 23.187 Euro.

Für das Jahr 2008 wurde ein Zuschuss in Höhe von 17.500 Euro (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten) gewährt, so dass sich eine Erhöhung um 5.687 Euro ergibt.

Diese Erhöhung ist auf die Einführung des zugesicherten Spätdienstes ab August 2009 zurückzuführen.

Stellungnahme:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Die monatlichen Elternbeiträge in Höhe von 135,50 Euro werden für 12 Monate erhoben und decken mit insgesamt 24.390 Euro 42,20 % der Gesamtausgaben.

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1%, so dass sich ein Betrag von jährlich 5.941,75 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparatur, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung sind geschätzt und können erst aus der Jahresrechnung genau entnommen werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 23.200 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 5.941,75 Euro (insgesamt 29.128,75 Euro $\approx$ 29.200 Euro) ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle zu veranschlagen, er wird jedoch zur Haushaltsstelle 8800.140000 umgebucht.

Beschlussvorschlag::

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2009 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 5.941,75 Euro ist durchzubuchen.

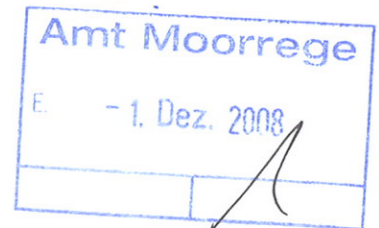
Ehmke

Anlagen:

Kalkulation für das Jahr 2009

Don 773, F. Ramcke,
gegeben
27. DEZ. 2008

Schulverein Groß Nordende
SPARTE KINDERSTUBE



Vorläufige Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2009:

EINNAHMEN

1. Landeszuschuss 22 % der bewilligten Personalkosten	9.655,00 €
2. Zuwendung zu den Betriebskosten	563,00 €
3. Elternbeiträge (15 Kinder x 135,50 € mtl. Beitrag)	24.390,00 €

Geschätzte Einnahmen **34.608,00 €**

AUSGABEN

4. Verwaltungs- und Bürokosten	225,00 €
5. Versicherungsaufwand	450,00 €
6. Berufsgenossenschaft	150,00 €
7. Kreisbesoldungsstelle	345,00 €
8. Telefon	375,00 €
9. Personalkosten	51.800,00 €
10. Vertretungskosten	2.500,00 €
11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial	900,00 €
12. Verbrauchsmaterial	450,00 €
13. Fach- und Themenliteratur	150,00 €
14. Anschaffungen	300,00 €
15. Sonstiges / Präsente	150,00 €
Geschätzte Ausgaben	57.795,00 €

Bei der Gemeinde Groß Nordende zu beantragender Zuschuss für das Jahr 2009: **23.187,00 €**

Diese vorläufige Kalkulation basiert auf der Grundlage der vom Amt Moorrege geschätzten Kosten bezüglich der Verlängerung der Öffnungszeiten.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.:
102/2008/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	22.12.2008
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	21.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2008 im Verwaltungshaushalt auf 6.723,53 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 6.723,53 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
13000.520000	Gerätebeschaffung und -unterhaltung DK 6	1.138,90	2.888,22	1.749,32	1.649,14	100,18	Anschaffung von 2 Handscheinwerfern, Ersatz für ein im Einsatz beschädigtes Handy sowie Reparatur einer TS 8/8 Honda Motor Pumpe, Atemschutzmasken und -geräte geprüft
13000.550000	Fahrzeughaltung DK 6	800,00	1.678,17	878,17	846,17	32,00	Aus dem Ansatz "Fahrzeugunterhaltung der Feuerwehr" wurden folgende Ausgaben getätigt: Rechtsschutzversicherung, Umlage an den Kommunalen Schadenausgleich, Wartungskosten zur Vorbereitung zur Hauptuntersuchung, Kraftstoff sowie zwei Reparaturen.
13000.560000	Dienst- und Schutzkleidung DK 6	2.500,00	3.574,36	1.074,36	1.074,36	0,00	Einkleidung von neuen Feuerwehrkameraden
46400.71700	Zuschuß für die Kinderstube	16.200,00	25.077,80	8.877,80	8.877,80	0,00	Aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten und den damit verbundenen Wechsel von einer kindergartenähnlichen Einrichtung in einen Kindergarten ergeben sich für das Jahr 2008 voraussichtlich Mehrkosten für die Gemeinde Gr. Nordende in Höhe von 7.200€
48200.67200	Kostenerstattung an den Kreis für Unterkunft und Heizung (SGB II)	8.500,00	9.025,51	525,51	525,51	0,00	Die Vorauszahlung richtet sich nach den tatsächlichen Fallzahlen am Ende des Vorjahres.
70000.713000	Umlage des Abwasserzweckverbandes	31.000,00	31.702,80	702,80	702,80	0,00	Nachzahlungsbetrag bei der Gebührenabrechnung 2007 in Höhe von 2.164,80€. Die Vorauszahlung 2008 beträgt 29.538,00 €.
76000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (Dorfgemeinschaftshaus)	3.592,17	7.183,16	3.590,99	0,00	3.590,99	Prallwandbelag im Gymnastikraum, Malerarbeiten in der Altentagesstätte und Gymnastikraum
77100.520000	Kauf und Unterhaltung von Geräten	2.000,00	2.861,17	861,17	640,81	220,36	u.a. Hydraulikananschluss für Traktor, Mähwerk Rasentraktor instandgesetzt, Fendt Traktor TÜV-tauglich gemacht, Kraftstoff Rasenmäher, Rep. Mähwerk
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	1.600,00	4.380,00	2.780,00	0,00	2.780,00	Höhere Gewerbesteuerumlage durch gestiegene Gewerbesteuererinnahmen
90000.83200	Kreisumlage	182.000,00	190.656,75	8.656,75	8.656,75	0,00	Durch die Anpassung der Grund- und Garantiebeträge von bisher 814€/547 € auf neu 855 €/576 € zur Berechnung der Schlüssel- und Sonderschlüsselzuweisungen haben sich auch die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage und Amtsumlage 2008 geändert. Bei gleichbleibender Kreisumlage von 37,75 % erhöht sich die zu zahlende Kreisumlage um 8.656,75 €. Die Amtsumlage erhöht sich um 1.556 €
90000.83220	Amtsumlage	64.100,00	65.656,00	1.556,00	1.556,00	0,00	
	Summe	313.431,07	344.683,94	31.252,87	24.529,34	6.723,53	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						6.723,53	Stand 31.12.2008
	Vermögenshaushalt						
				0,00		0,00	
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	Stand 31.12.2008

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 104/2009/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	06.01.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Flagge für die Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hat in ihrer Sitzung am 06.10.2008 beschlossen, eine Flagge für die Gemeinde einzuführen. Herr Ossowski, der auch bereits die Wappen für die Gemeinde gefertigt hat, wurde beauftragt, entsprechende Entwürfe zu fertigen. Entgegen der vorherigen Informationen hat sich ein höherer Aufwand für die Erstellung der Entwürfe als geplant ergeben, so dass Herr Ossowski 150 € veranschlagt hat. Nach Rücksprache mit Frau Ehmke wurde Herrn Ossowski am 24.10.2008 ein entsprechender Auftrag erteilt.

Herr Ossowski hat zwei Entwürfe für eine Flagge vorgelegt. Der gravierende Unterschied im Gegensatz zum Erscheinungsbild des Wappens ist der Wegfall der Umrisslinien. In der Flaggenzeichnung sind diese nicht erlaubt. Daher ist ein vollständiger Neuaufriß erforderlich geworden. Es wurde das Wappenbild komplett in eine Flagge umgesetzt, also nicht nur das Wappen auf einen farbigen Hintergrund gelegt. Beide Entwürfe sind vom Landesarchiv Schleswig-Holstein bereits geprüft und zur Annahme empfohlen worden.

Nach der Entscheidung der Gemeindevertretung werden dann die Reinzeichnung und die genaue heraldische Beschreibung gefertigt. Anschließend ist dann noch eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, da auf eine vorhandene Flagge entsprechend hinzuweisen ist.

Die neue Flagge ist bei offiziellen Beflaggungen zu nutzen. Es wird weiter vorgeschlagen, den Bürgern der Gemeinde die Flagge zum Verkauf anzubieten, wie es auch in anderen Gemeinden des Amtes der Fall ist.

Finanzierung:

Im Haushalt 2009 sind Mittel für die Erstellung einer Flagge (und einer Chronik) in Höhe von 1.500 € eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung einer Flagge auf Basis des bereits vorhandenen Wappens der Gemeinde Groß Nordende. Die Flagge wird analog des Entwurfs Nr. ____ gefertigt.

Ehmke

Anlagen:

Zwei Flaggenentwürfe





Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 105/2009/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	06.01.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

DSL-Versorgung in der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In den Gemeinden Appen, Heidgraben, Heist, Holm und Neuendeich läuft derzeit eine eu-weite Ausschreibung zur Verbesserung der Breitbandversorgung in diesen Gemeinden. Die Gemeinde Groß Nordende wurde nicht mit beteiligt. Eine eu-weite Ausschreibung ist Pflicht, wenn eine Gemeinde zur Verbesserung der Breitbandversorgung Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein erhalten möchte. In den genannten Gemeinden ist kein oder kaum DSL vorhanden, so dass eine Verbesserung der Infrastruktur in dieser Hinsicht dringend notwendig ist.

Die Gemeinde Groß Nordende liegt direkt an den DSL-Leitungen zwischen Elmshorn und Uetersen. Dadurch profitiert die Gemeinde, so dass schnelles Internet im Dorf vorhanden ist. Dass dies so ist, zeigt auch u.a. Karte aus dem Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Lediglich ca. 5 Haushalte in der Grenzstraße, Lander und Altendeichsweg verfügen über eine langsame Anbindung. Diese Grundstücke an schnelleres Internet anzuschließen würde jedoch ein finanzieller Aufwand bedeuten, der in keinem Verhältnis stehen würde. Bei den genannten Grundstücken ist die Entfernung zum nächsten Kabelverzweiger zu lang, so dass zu viel Signalstärke verloren geht. Es müssten somit weitere Kabelverzweiger oder Repeater eingesetzt werden, wofür die Telekom einen 5-stelligen Investitionszuschuss verlangen würde. Vielleicht besteht die Möglichkeit, über die Gemeinden Heidgraben und Neuendeich etwas zu erreichen, wenn sich dort etwas durch die eu-weite Ausschreibung ergibt.

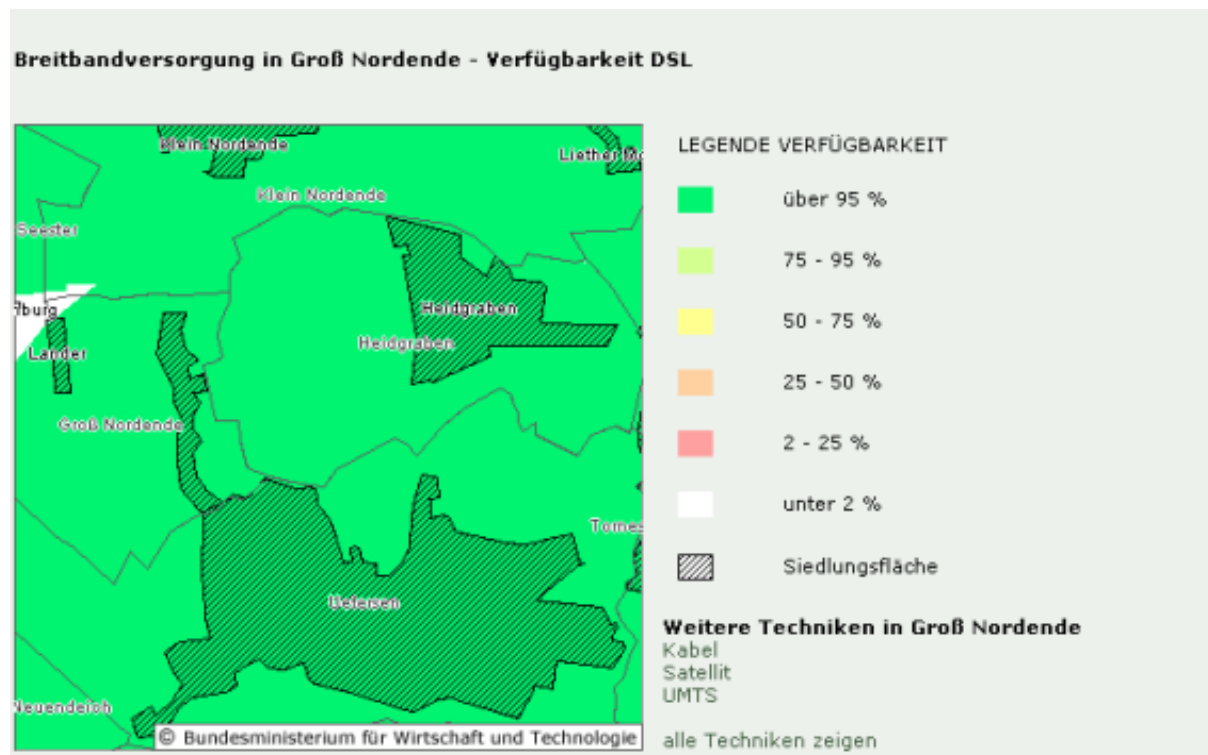
Für Groß Nordende wird vorgeschlagen, die Entwicklung in den oben genannten Gemeinden des Amtes Moorrege abzuwarten. Neben einer für die Gemeinde Groß Nordende positiven Entwicklung aus den anderen Gemeinden des Amtsbereichs besteht die Möglichkeit, ohnehin von der technischen Entwicklung zu profitieren: Die Leitung zwischen Elmshorn und Uetersen ist bisher immer als eine der ersten Leitungen in der Umgebung mit der neuesten technischen Entwicklung ausgerüstet worden. Breitband bis zu 16 Mbit gibt die Leitung bereits her.

Finanzierung: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, in der Thematik der Verbesserung der Breitbandversorgung für die Gemeinde Groß Nordende erstmal nichts zu unternehmen und die weitere Entwicklung abzuwarten.

Ehmke



Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 106/2009/GrN/BV

Fachteam:	Bürgerservice	Datum:	06.01.2009
Bearbeiter:	Meike Plehn	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende		öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende		öffentlich

Eventuelle Einführung einer Schredderaktion in der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Bezüglich der Frage, ob in der Gemeinde Groß Nordende eine Schredderaktion eingeführt werden soll, wurden seitens der Verwaltung folgende Fakten zusammengetragen:

Ermittlung der Kosten für eine Schredderaktion in der Gemeinde Holm:

Miete für einen großen Schredder im Jahre 2007 = 1.160,25 €

Miete für einen großen Schredder im Jahre 2008 = 2.194,36 €

Ermittlung der Kosten für eine Schredderaktion in der Gemeinde Moorrege:

Miete für einen Schredder mit Anhänger im Jahre 2007 = 856,80 €

Kosten für Kraftstoff 2007 = 974,12 €

Miete für einen Schredder mit Anhänger im Jahre 2008 = 761,60 €

Rechnung für Kraftstoff liegt noch nicht vor.

Ermittlung der Kosten für eine Schredderaktion in der Gemeinde Heidgraben:

Miete für Großraumschredder im Jahre 2007 = 3.013,68 €

Einnahmen durch Verkauf von Gutscheinen 2007 = 1.034,-- €

Rechnung für den Großraumschredder für das Jahr 2008 liegt noch nicht vor.

Einnahmen durch den Verkauf von Gutscheinen 2008 = 980,-- €

Zur Frage, ob der Bauhof Uetersen die Schredderaktion in Groß Nordende als kostenpflichtige Dienstleistung durchführen könnte, wurde festgestellt, dass der Bauhof keinen eigenen Buschhacker besitzt. In Uetersen wird auch selber keine Schredderaktion durchgeführt. Somit kommt der Bauhof der Stadt Uetersen zur Durchführung einer Schredderaktion in der Gemeinde Groß Nordende nicht in Frage.

Sollte eine eventuelle Schredderaktion von einer Fremdfirma durchgeführt werden, sind die Kosten abhängig davon, wie viel Schreddergut anfällt und ob ein Sammelplatz zum

Schreddern eingerichtet wird oder das Schreddergut bei den einzelnen Haushalten abgeholt werden soll.

Das Interesse der Groß Nordender Bürger/innen wurde mittels einer Umfrage vom 24.11.2008 festgestellt. Die Umfrage wurde an alle 275 Haushalte der Gemeinde verteilt. Es wurde wie folgt abgestimmt:

- 15 x ja, es besteht auf jeden Fall Interesse an einer Schredderaktion
- 2 x ja, es besteht Interesse, aber höchstens mit einer Kostenbeteiligung von 10,-- €
- 1 x ja, aber nicht jedes Jahr
- 38 x nein, kein Interesse

Mit „ja“ haben 6,55 % der Befragten abgestimmt, 13,82 % haben mit „nein“ geantwortet, 79,63 % haben auf diese Umfrage nicht geantwortet.

Stellungnahme:

Aufgrund der geringen Beteiligung und des geringen Interesses der Groß Nordender Bürger wird von der Durchführung einer Schredderaktion abgeraten.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss gibt die Empfehlung an die Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, keine Schredderaktion in der Gemeinde Groß Nordende durchzuführen.

Ehmke

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 098/2008/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Antrag und Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

Sachverhalt:

Der Antrag und die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung wurden schon seit längerem nicht mehr aktualisiert.

Als Anlage sind der Antrag und die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung in geänderter Form beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag und den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung zuzustimmen.

Ehmke

Anlagen:

Antrag auf Überlassung

Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

Antrag auf Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen in Groß Nordende

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geb. am: _____

Tel.: _____

Es sollen benutzt werden(Art und Anzahl der Räume):

am _____ von _____ bis _____ Uhr.

Ich erkläre verbindlich, dass ich die Anmietung für den tatsächlichen angegebenen Nutzungszweck und nicht für Dritte vorgenommen habe.

Die Bestimmungen über die Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen erkenne ich an.

Die Kautions in Höhe von **100,00 €** werde ich bei der Schlüsselübergabe für die Gemeinde hinterlegen.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme: ☐ Bedenken
☐ Kostenfrei

☐ Keine Bedenken
☐ Kostenpflichtig

Datum

Unterschrift Bürgermeisterin

Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

1. Personenkreis und Art der Nutzung

1. Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist nur für Personen möglich, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume in aufgeräumtem und sauberem Zustand besenrein zu hinterlassen. Besondere Einrichtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Benutzung erstreckt sich auf die beantragten und genehmigten Räume. Zusätzlich benötigte Räume oder Einrichtungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
3. Gebäude und Anlagen der Gemeinde einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und dort unter Beachtung der Sicherheit ordnungsgemäß abzustellen.

2. Besondere Benutzungshinweise

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Gemeinde und erlassene Bestimmungen zu beachten.
2. Die zugelassene Höchstbesucherzahl von 150 Personen darf nicht überschritten werden.
3. Lärm ist auf dem gemeindlichen Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
4. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten, insbesondere bei Veranstaltungen mit Musik, daher müssen mit Rücksicht auf Anwohner ab 22.00 Uhr die Türen geschlossen gehalten werden.
5. Der Spielplatz darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Werbung jeglicher Art auf dem gemeindlichen Gelände sowie in, an oder auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzerin/des Benutzers dürfen nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
7. Die Entgegennahme von Eintrittsgeldern ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine.

3. Antrag und Entscheidung

1. Gemeindliche Räume werden nur auf Antrag überlassen. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
2. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Räumen und Anlagen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

4. Kautions und Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.
2. Die Gemeinde erteilt der Benutzerin/dem Benutzer eine Rechnung.

3. Bei der Schlüsselübergabe wird von der Benutzerin/dem Benutzer eine Kautions hinterlegt, dessen Höhe ebenfalls von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
4. Ausfallende Veranstaltungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig vorher mitzuteilen, ansonsten ist für die Zeit, in der die Räume zur Verfügung gehalten werden, das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.

5. Beauftragte der Gemeinde, Hausrecht

1. Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindevertretung bzw. den Beauftragten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übt das Hausrecht auf dem gemeindlichen Gelände aus. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.
3. Bei Abwesenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt die/der 1 bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in und sonst auch die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.

6. Haftung der Benutzerin/des Benutzers

Die Antragstellerin/der Antragsteller haften gegenüber der Gemeinde Groß Nordende für alle entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler der Geräte/Einrichtungen trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten.

7. Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Groß Nordende

1. Eine Haftung der Gemeinde Groß Nordende sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Groß Nordende haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den von der Gemeinde Groß Nordende zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten alle teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
2. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Groß Nordende von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Groß Nordende geltend machen.

8. Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Groß Nordende, den

Gemeinde Groß Nordende

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 096/2008/GrN/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.242

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	19.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer: 97,00 €
- Stellv. Wehrführer: 48,50 €
- Gerätewart: 56,00 €
- Jugendwart: 40,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern

Ehmke

Anlagen:

EntschVOFF/EntschRichtl-fF
Entwurf der Entschädigungssatzung

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

› zum Seitenbeginn › zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrrührungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro, *Groß Nordende, Neueideich*
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro, *Heidgraben*
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *Heist, Holm, Moorrege*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro, *Appen*
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindewehrführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

= 885 €

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden. = 445 €

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt. = 9,5 €

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat. = 4,50 €

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wehrführer : 88,-€ Aufwandsentschädigung
9,-€ Kleidergeld

97,-€ wtl.

stellv. : 44,-€ Aufwandsentschädigung
4,50€ Kleidergeld

48,50€ wtl.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Abschnitt

Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

[› zum Seitenbeginn](#) [› zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - bis zu vier Stunden | bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz), |
| - vier bis zu acht Stunden | bis zu 5 Euro, |
| - acht bis elf Stunden | bis zu 12 Euro, |
| - 11 bis 14 Stunden | bis zu 13 Euro, |
| - über 14 Stunden | bis zu 20 Euro |
| - für 24 Stunden | bis zu 33 Euro betragen. |

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Gr. Nordende

- | | |
|--|---------|
| Mehrzweckfahrzeuge und
Mannschaftstransportfahrzeuge | 21 Euro |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF | 33 Euro |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge
TSF-W (LF 8 TS) | 35 Euro |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6
(LF 8/6, LF 8, TLF 8/18) | 56 Euro |
| - Löschgruppenfahrzeug LF
20/16 (LF 16/12) | 68 Euro |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-
Tr | 41 Euro |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 48 Euro |

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?
templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

III. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Groß Nordende über

**Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.01.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d, und e werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- b) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- c) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Groß Nordende, den _____

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

Ehmke

